

G e s c h ä f t s o r d n u n g ¹
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992)

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschließt aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hinsichtlich § 5 und § 7 Abs. 3 Satz 2 im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin, folgende Geschäftsordnung:

I. Der Gemeinderat und seine Mitglieder

§ 1

Vorsitz

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderats (§ 42 Abs. 1 GemO).
- (2) Sie/Er wird durch den Ersten Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch die Bürgermeister nach der von dem Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten. Die Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen oder gemeinderätlichen Gruppierungen ohne Fraktionsstatus zusammenschließen. Eine Fraktion oder Gruppierung muss mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Eine Stadträtin/ein Stadtrat kann nur einer Fraktion oder Gruppierung angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppierung, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

§ 3

Zusammensetzung des Ältestenrats

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und sieben von den Fraktionen und Gruppierungen zu benennenden Stadträtinnen/Stadträten. Jede Fraktion entsendet ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden; die Zahl der weiteren von den Fraktionen und Gruppierungen zu benennenden Mitglieder wird nach dem Verhältnis der Zahl der Fraktionsmitglieder aufgrund des d'Hondt'schen Systems bestimmt. Persönliche Stellvertretung ist möglich.

¹ Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 10. Juli 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. August 1997).

- (2) Jede Fraktion und Gruppierung teilt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach der Wahl zum Gemeinderat die von ihr benannten Mitglieder schriftlich mit.
- (3) Ändert sich die Zahl der Fraktionen und Gruppierungen oder die Zahl der Mitglieder der Fraktionen und Gruppierungen während der Amtszeit des Gemeinderats und ergibt sich nach dieser Änderung eine andere Zusammensetzung des Ältestenrats, so wird der Ältestenrat neu gebildet.

§ 4

Sitzungen des Ältestenrats

- (1) Die Sitzungen des Ältestenrats beruft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ein. Die Sitzungen können form- und fristlos einberufen werden.
- (2) Der Ältestenrat wird einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Die Einberufung soll mindestens einmal im Monat erfolgen.

§ 5

Aufgaben des Ältestenrats

Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister

- a) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und den Ausschüssen, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um wichtige Einzelfragen handelt;
- b) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung oder die besonders schwierig oder vertraulich sind.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (vgl. § 34 Abs. 3 GemO).
- (2) Ist eine Stadträtin/ein Stadtrat verhindert, an einer Sitzung des Gemeinderats teilzunehmen, oder ist er genötigt, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, so hat sie/er dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Stadträtinnen/Stadträte sind verpflichtet, eine Wahl in Ausschüsse des Gemeinderats anzunehmen.

§ 7

Andere Pflichten

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte müssen die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Sie dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter handeln (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 GemO).
- (2) Die Stadträtinnen/Stadträte haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (vgl. § 17 Abs. 2 GemO).
- (3) Geheimhaltung kann, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben oder der Natur nach erforderlich ist, nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen einzelner besonders angeordnet werden (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 4 GemO). Die Tatsache der Behandlung des Tagesordnungspunktes einer nichtöffentlichen Sitzung als solche unterliegt nur dann der Schweigepflicht, wenn die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies bei Übersendung der Tagesordnung angeordnet hat.
- (4) Über geheimzuhaltende Angelegenheiten besteht Schweigepflicht so lange, bis die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadträtinnen/Stadträte hiervon entbindet; dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort (vgl. § 17 Abs. 2, § 35 Abs. 2 GemO).
- (5) Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Gemeinderat der Stadträtin/dem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu Euro 500,00 auferlegen oder ihr/ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von vier Jahren aberkennen (vgl. § 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO).

§ 8

Rechtsfolge des Ausscheidens aus dem Gemeinderat

Das Ausscheiden einer Stadträtin/eines Stadtrats aus dem Gemeinderat hat das Erlöschen des Auftrags zur Vertretung der Stadt in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts oder zur Erledigung sonstiger Aufgaben zur Folge, sofern und solange nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Eine Stadträtin/ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. § 18 Abs. 1 GemO):
 - a) der Ehegattin/dem Ehegatten, der früheren Ehegattin/dem früheren Ehegatten oder der Verlobten/dem Verlobten,

- b) einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 - c) einer/einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch (vgl. § 18 Abs. 2 GemO), wenn die Stadträtin/der Stadtrat
- a) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Bürgerin/der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b) Gesellschafterin/Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter der Stadt angehört oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GemO).
- (4) Die Stadträtin/der Stadtrat, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen der Gemeinderat (vgl. § 18 Abs. 4 GemO).
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (§ 18 Abs. 5 GemO).
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die/der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat oder eine ehrenamtlich tätige Bürgerin/ein ehrenamtlich tätiger Bürger von der Beratung oder Entscheidung als befangen ausgeschlossen war, obwohl ein Befangenheitsgrund nicht vorlag. Diese Fehler sind jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, nach Ablauf eines Jahres nach deren Vollzug unbeachtlich, wenn nicht vorher aus diesem Grunde dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen worden ist oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

§ 10

Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht

- (1) Ein Viertel aller Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen/Antragsteller vertreten sein (vgl. § 24 Abs. 3 GemO). Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Bestimmungen über die Akteneinsicht gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten (vgl. § 24 Abs. 5 GemO).

III. Vorbereitung der Sitzungen

§ 11

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er verweist Verhandlungsgegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner die nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Beifügung von Unterlagen ist ausgeschlossen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner einer Übersendung entgegenstehen. Die Einberufung erfolgt spätestens acht Tage vor der Sitzung (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).
- (3) Nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist in Ausnahmefällen möglich. Die nachträgliche Ergänzung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und soweit es sich um eine Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung handelt, spätestens am Sitzungstage in den Tageszeitungen bekannt gemacht werden. In nichtöffentlicher Sitzung können bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats neue Tagesordnungspunkte behandelt werden.
- (4) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (vgl. § 34 Abs. 1 GemO).
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind durch Anschlag an der amtlichen Verkündungstafel im Erdgeschoss des Rathauses rechtzeitig bekannt zu geben. Sie sollen außerdem, ohne dass dies Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, durch die örtliche Tagespresse und das Amtsblatt bekannt gegeben werden.

- (6) Stehen Entscheidungen über wichtige Planungen und Vorhaben der Stadt an, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, so werden in geeigneten Fällen die Beratungsunterlagen nach Bekanntgabe der Tagesordnung zu jedermanns Einsicht aufgelegt; auf die Möglichkeit der Einsichtnahme soll bei der Tagesordnung hingewiesen werden.
- (7) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 5 findet keine Anwendung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO).

§ 12

Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil (§ 33 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 GemO).

IV. Geschäftsgang der Sitzung

§ 13

Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Gemeinderats wird eine Liste aufgelegt, in die sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eintragen.

§ 14

Verhandlungsleitung

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung (vgl. § 36 Abs. 1 GemO). Die Sitzung ist in der Regel um 23.00 Uhr zu beenden.

§ 15

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich muss verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nicht die Vorsitzende/der

Vorsitzende und der Gemeinderat dem Antrag ohne Erörterung zustimmen. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO). Wird beschlossen, öffentlich zu verhandeln, so ist entsprechend § 11 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung zu verfahren.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 GemO).

§ 16

Zuhörerinnen/Zuhörer

Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats Zutritt. Es können Einlasskarten ausgegeben werden.

§ 17

Handhabung der Ordnung

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 36 Abs. 1 GemO).
- (2) Sie/Er kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (3) Zuhörerinnen/Zuhörer, die aus dem Sitzungssaal verwiesen werden oder die wiederholt die Sitzung gestört haben, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende auf bestimmte Zeit von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ausschließen.
- (4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann eine Stadträtin/ein Stadtrat von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind (vgl. § 36 Abs. 3 GemO).

§ 18

Behandlung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Der Gemeinderat kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern.
- (2) Die Beratung erfolgt aufgrund der Anträge der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund der vom Ausschuss beschlossenen Anträge, ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte.
- (3) Spätestens eine Woche vor einer Sitzung des Gemeinderats kann ein Viertel aller

Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 S. 6 GemO).

- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 84 GemO kann über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur Beschluss gefasst werden, wenn Deckungsvorschläge unterbreitet werden.
- (5) Über einen durch Beschluss des Gemeinderats erledigten Gegenstand kann vor Ablauf von sechs Monate erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 19

Berichterstattung im Gemeinderat

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Gemeinderat vor. Sie/Er kann den Vortrag dem zuständigen Bürgermeister oder einer sonstigen Beamtin/einem sonstigen Beamten oder Angestellten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss sie eine sachverständige Bedienstete/einen sachverständigen Bediensteten zur Auskunftserteilung zuziehen (vgl. § 33 Abs. 2 GemO).

§ 20

Redeordnung

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jede Stadträtin/jeder Stadtrat beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Behandlungsgegenstand betreffen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung kann der Gemeinderat Redezeiten festsetzen. Spricht eine Stadträtin/ein Stadtrat über die Redezeit hinaus, so kann ihr/ihm die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende erteilt im allgemeinen das Wort nach der von ihr/ihm vorgemerkten Zeitfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Sie/Er kann von der Reihenfolge abweichen, wenn dies erforderlich erscheint und die nachfolgend vorgemerkten Redner zustimmen. Den Bürgermeistern sowie einer/einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt kann die Vorsitzende/der Vorsitzende außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann eine Rednerin/einen Redner, die/der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, "zur Sache" verweisen. Sie/Er kann Rednerinnen/Redner und Zwischenruferinnen/Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören "zur

Ordnung" rufen. Einer Rednerin/einem Redner, die/der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

- (5) Zur kurzen persönlichen Erklärung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Stadträtin/einem Stadtrat unmittelbar vor der Beschlussfassung oder vor Schluss der Sitzung das Wort. Die Stadträtin/der Stadtrat darf in ihrer/seiner persönlichen Erklärung nicht zur Sache Stellung nehmen, sondern nur Äußerungen, die in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind oder eine unrichtige Wiedergabe ihrer/seiner vorausgegangenen Ausführungen durch andere Mitglieder des Gemeinderats zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Die persönliche Erklärung darf eine Dauer von drei Minuten nicht übersteigen.
- (6) Zur sachlichen Richtigstellung soll die Vorsitzende/der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen und außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen, wenn ihr/ihm die Erklärung vorher schriftlich mitgeteilt wird.
- (7) Zur Geschäftsordnung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen sofort nach der Rednerin/dem Redner, die/der zuletzt gesprochen hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Anwendung der Geschäftsordnung beschränken. Sie sind insbesondere zulässig zur Stellung eines Antrags auf Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes durch einen Ausschuss, auf Zurückweisung zur weiteren Vorberatung sowie zur Stellung eines Antrags auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste (Schlussantrag) oder eines Vertagungsantrags.
- (8) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann Unterbrechungen der Sitzung gestatten. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Stadträte ist die Beratung für kurze Dauer zu unterbrechen; der Antrag kann zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal gestellt werden.

§ 21

Bürgeranhörung

- (1) Der Gemeinderat kann Einwohnerinnen/Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen oder Personengruppen, die von dem Gegenstand der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, hierzu ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (vgl. § 33 Abs. 4 GemO).
- (2) Berührt die Entscheidung die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, so sind die Personen oder Personengruppen, die dieser Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehören, nicht bereits aus diesem Grund betroffen; das gleiche gilt für Personengruppen, wenn die Entscheidung Zielsetzungen berührt, deren Verfolgung sich diese Personengruppen zur Aufgabe machen.
- (3) Die Bürgeranhörung ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat ihre Durchführung in einer vorausgegangenen Sitzung beschlossen hat. Der Beschluss muss die anzuhörenden Personen oder Personengruppen bezeichnen; in dem Beschluss können Festsetzungen über die Gesamtdauer und die Redezeit getroffen werden.

- (4) Die Bürgeranhörung wird vor dem Eintritt in die Beratung des Verhandlungsgegenstandes durchgeführt.

§ 22

Beschränkung und Schließung der Beratung

- (1) Während der Verhandlung über einen Gegenstand kann beantragt werden, dass die Aussprache vorzeitig beendet (Schluss der Beratung), die Rednerliste vorzeitig geschlossen (Schluss der Rednerliste), die Redezeit nachträglich festgesetzt oder verkürzt (Redezeitbeschränkung) oder der Gegenstand einer wiederholten Beratung unterzogen wird (Vertagung).
- (2) Ein Schlussantrag oder ein Antrag auf nachträgliche Redezeitbeschränkung ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppierung, von der ein Mitglied sich vor Stellung des Antrags zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Mit Zustimmung der betroffenen Fraktionen kann hiervon abgewichen werden. Den Schlussantrag oder den Antrag auf nachträgliche Redezeitbeschränkung kann keine Stadträtin/kein Stadtrat stellen, die/der selbst zur Sache gesprochen hat.
- (3) Ein Schlussantrag, ein Antrag auf nachträgliche Redezeitbeschränkung oder ein Antrag auf Vertagung bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats. Über diese Anträge wird nach Antrag und einer Gegenrede ohne Aussprache sofort abgestimmt.
- (4) Ist der Schlussantrag angenommen, ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Vorsitzende/der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden, so ist ein Antrag auf Vertagung erst zulässig, wenn einer Vertreterin/einem Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.
Ein Antrag auf Verweisung gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung ist erst zulässig, wenn je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fraktionen oder Gruppierungen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.

§ 23

Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte

- (1) Jede Stadträtin/jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung richten (vgl. § 24 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet in der Sitzung diejenigen Anfragen, die fünf volle Arbeitstage vor Beginn der Sitzung bei der

Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingereicht wurden. Später eingereichte oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen beantwortet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister schriftlich in der nächsten Sitzung. Soweit möglich kann die Antwort mündlich in derselben Sitzung gegeben werden.

- (3) Eine Begründung der Anfrage in der Sitzung erfolgt nicht. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen; die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann weitere Zusatzfragen und Zusatzfragen anderer Stadträtinnen/Stadträte zulassen. Die Zusatzfragen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen aufgerufen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verweist Fragen zu Gegenständen, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Behandlung erfordern, in die nichtöffentliche Sitzung.
- (5) Die Fragezeit darf 45 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Bestimmungen über die Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten (vgl. § 24 Abs. 5 GemO).

§ 24

Kurzdebatte

- (1) Ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte kann eine Aussprache über Fragen zu allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung (Kurzdebatte) beantragen.
- (2) Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des der Sitzung vorhergehenden Werktages schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorliegen. Die erforderlichen Unterschriften müssen bis zum Beginn der Sitzung eingeholt sein.
- (3) Die Aussprache dauert bis zu einer Stunde. Die Redezeit einer Rednerin/eines Redners darf fünf Minuten nicht überschreiten und soll, falls keine Replik oder Klarstellung vorgenommen wird, nur einmal beansprucht werden; Replik und Klarstellung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern.

§ 25

Bürgerfragestunde

- (1) Einwohnerinnen/Einwohner sowie die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen können in jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge zu Gemeindeangelegenheiten unterbreiten (vgl. § 33 Abs. 4 GemO). Die Bürgerfragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderats nach der erforderlichen Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung (§ 33 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GemO). Sie/Er kann eine Frage zu Protokoll nehmen und spätestens in der übernächsten Bürgerfragestunde beantworten.

- (3) Die Bürgerfragestunde darf 30 Minuten nicht überschreiten. Die/Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das Wort wird einer/einem Frageberechtigten in der Bürgerfragestunde nur einmal erteilt; sie/er kann das Wort für einen kurzen Zusatzbeitrag erhalten, der 2 Minuten nicht überschreiten soll.

V. Beschlussfassung

§ 26

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden versammeln und nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 GemO).
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträtinnen/Stadträte. Ist auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister befangen, so kann der Gemeinderat eine stimmberechtigte Stadträtin/einen stimmberechtigten Stadtrat für die Entscheidung zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellen; andernfalls bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Entscheidung (vgl. § 37 Abs. 4 GemO).

§ 27

Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Ist die Beratung eines Gegenstandes beendet, wird über die vorliegenden Anträge abgestimmt. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende, wenn der Antrag keinen Widerspruch findet, seine Annahme fest; ist Widerspruch erhoben, so wird förmlich abgestimmt.
- (2) Vor der Abstimmung nennt zunächst die Vorsitzende/der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Anträge auf Vertagung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.
- (5) Ein Antrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im übrigen der Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 28

Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung ist in der Regel offen (vgl. § 37 Abs. 6 GemO). Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln stattfinden.
- (2) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.
- (3) Die Stimmzettel werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden überprüft und inhaltlich festgestellt; die Vorsitzende/der Vorsitzende kann sich hierbei der Hilfe von Stadträtinnen/Stadträten oder von städtischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bedienen.
- (4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 muss die Wiederholung der Abstimmung erfolgen, wenn dies von einer Fraktion verlangt wird. Die namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangt wird.

Die namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder des Gemeinderats.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (§ 36 Abs. 6 GemO). Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung. Soweit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ein Gegenstand in der Hauptsatzung zu regeln ist, bedürfen Beschlüsse der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats (§ 4 Abs. 2 GemO).
- (6) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (vgl. § 37 Abs. 6 GemO).
- (7) Ist die Summe der "Ja"-Stimmen und der "Nein"-Stimmen geringer als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, die für die Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen, so stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung die Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats fest.
- (8) Jeder Stadträtin/jedem Stadtrat steht es frei, ihre/seine Abstimmung kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (9) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung sowie in den Fällen von Absatz 7, die Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats werden in der Niederschrift vermerkt (vgl. § 38 Abs. 1 GemO). Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 29

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (vgl. § 37 Abs. 7 GemO). § 28 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden von der Schriftführerin/vom Schriftführer unter Aufsicht der Vorsitzenden in Abwesenheit der/des zur Losziehung bestimmten Stadträtin/Stadtrats hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken (§ 37 Abs. 7 GemO).
- (3) Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl und erhält diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Auch im zweiten Wahlgang ist die Bewerberin/der Bewerber nur gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält (§ 37 Abs. 7 GemO).
- (4) Die Zahl der in den Wahlgängen auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenden Stimmen wird in der Niederschrift vermerkt (§ 38 Abs. 1 GemO). Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 30

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung beschließen (vgl. § 37 Abs. 1 GemO).
- (2) Im Offenlegungsverfahren sind die Beschlüsse schriftlich zu formulieren und zu begründen und mit den dazugehörigen Unterlagen mindestens fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung oder in einer besonderen Offenlegungsfrist in einem Zimmer des Rathauses aufzulegen.
- (3) Wenn die Vorlagen mindestens fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung aufgelegt werden, sind sie in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Wenn die Vorlagen in einer besonderen Offenlegungsfrist aufgelegt werden, sind die einzelnen Gegenstände unter Angabe des Raumes und der Widerspruchsfrist allen Stadträtinnen/Stadträten mindestens drei Tage vor Beginn der Offenlegungsfrist mitzuteilen.
- (4) Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung oder bis zum Ablauf des ersten Tages nach der Offenlegungsfrist kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in der Sitzung oder am letzten Tage der Offenlegungsfrist gefasst. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Zeit

der Offenlegungsfrist mitzuteilen.

- (5) Wird im Offenlegungsverfahren von einer Stadträtin/einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer Sitzung herbeizuführen.

VI. Verhandlungsniederschrift und Veröffentlichung

der Verhandlungen

§ 31

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (2) Sie muss insbesondere den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann verlangen, dass seine Stellungnahme zu dem beratenden Gegenstand in der Niederschrift festgehalten wird. Jedes Mitglied des Gemeinderats kann außerdem verlangen, dass seine Abstimmung oder die Begründung seiner Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird (vgl. § 38 Abs. 1 GemO).
- (4) Die Niederschrift ist zu teilen in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen keiner Stadträtin/keinem Stadtrat ausgehändigt werden (vgl. § 38 Abs. 2 GemO).
- (5) Die Niederschrift wird durch die/den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beauftragten Schriftführerin/Schriftführer gefertigt. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stadträtinnen/Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. Die Stadträtinnen/Stadträte, die ein Protokoll unterzeichnen sollen, müssen vor der entsprechenden Sitzung darauf hingewiesen werden.
- (6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen (vgl. § 38 Abs. 2 GemO). Die Offenlegungsfrist beträgt mindestens eine Woche und beginnt nach Ablauf von drei Wochen von dem auf den Tag der Gemeinderatssitzung folgenden Tag an gerechnet.
- (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Werden sie von den Unterzeichnern der Niederschrift nicht als begründet angesehen, so entscheidet der Gemeinderat über die Einwendungen.
- (8) Ein Abdruck der Niederschrift ist zu den jeweiligen Akten zu nehmen.

- (9) Nach Abschluss der Offenlegungsfrist oder, sofern gegen die Niederschrift Einwendungen erhoben werden, nach Entscheidung des Gemeinderates über diese, wird die Niederschrift mit Ausnahme derjenigen über nichtöffentliche Sitzungen in der gewünschten Anzahl an die Mitglieder des Gemeinderates übersandt.

VII. Ausschüsse

§ 32

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse. Sie/Er kann einen Bürgermeister oder, wenn alle Bürgermeister verhindert sind, eine Stadträtin/einen Stadtrat, die/der Mitglied des Ausschusses ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen (§ 40 Abs. 3 GemO).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beschließenden Ausschüsse schriftlich mit angemessener Frist zu Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung an sämtliche Stadträtinnen/Stadträte. Ein beschließender Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträtinnen/Stadträte, die Mitglieder des Ausschusses sind, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des beschließenden Ausschusses gehört (vgl. § 39 Abs. 5, § 34 Abs. 1 GemO).
- (3) Die Sitzungen eines beschließenden Ausschusses, in denen dieser selbständig anstelle des Gemeinderats entscheidet, sind öffentlich; nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Sitzungen, die der Vorberatung von Beschlüssen des Gemeinderats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich (vgl. § 39 Abs. 5 und § 35 Abs. 1 GemO).
- (4) An den Sitzungen eines beschließenden Ausschusses können die Stadträtinnen/Stadträte, die nicht dem Ausschuss angehören, als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Ist ein Verhandlungsgegenstand, der nach § 18 Abs. 3 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, in den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung verwiesen worden, so kann ein im Gemeinderat eingebrachter Beschlussantrag von dessen Antragsteller im Ausschuss auch dann begründet werden, wenn er dem Ausschuss nicht angehört.
- (5) Für die Vorbereitung und den Geschäftsgang der Sitzungen gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 11 - 22 und 26 - 31 dieser Geschäftsordnung entsprechend (§ 39 Abs. 5 i. V. m. §§ 33 und 34 - 38 GemO). Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung (§ 39 Abs. 5 GemO).

§ 33

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der beratenden Ausschüsse. Sie/Er kann einen Bürgermeister oder eine Stadträtin/einen Stadtrat, die/der Mitglied des Ausschusses ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen; ein

Bürgermeister hat als Vorsitzender Stimmrecht (§ 41 Abs. 2 GemO).

- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft die beratenden Ausschüsse zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist ein und übersendet die Tagesordnung an die Mitglieder und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich (§ 41 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 5 GemO).
- (4) Für die Vorbereitung und den Geschäftsgang der Sitzungen gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 11 - 14, 17 - 20, 22, 26 - 29 und 31 dieser Geschäftsordnung entsprechend (§ 39 Abs. 5 i. V. m. §§ 33 und 34 - 38 GemO). Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 34

Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter

- (1) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (vgl. § 40 Abs. 1 GemO).
- (2) Nach jeder Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter neu zu berufen (vgl. § 40 Abs. 1 GemO).
- (3) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber statt. Für die Einzelheiten der Wahl gilt § 11 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (vgl. § 40 Abs. 2 GemO).
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Bürgerinnen/Bürger widerruflich in die beschließenden Ausschüsse als beratende Mitglieder, in die beratenden Ausschüsse als Mitglieder berufen; ihre Zahl darf die der Stadträtinnen/Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (vgl. § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 GemO).

§ 35

Stellvertretung

- (1) Die gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse, für die sie gewählt sind, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, wenn das Mitglied nicht an der Ausschusssitzung teilnimmt.
- (2) Für die Vertretung im Einzelfall gilt folgende Regelung:
 1. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Einigung bestellt worden, so hat diejenige Stadträtin/derjenige Stadtrat die Rechtsstellung eines stimmberechtigten

Mitglieds, die/der als Bewerberin/Bewerber mit derselben Bezeichnung einer Fraktion oder Wählervereinigung wie die/der vertretene Stadträtin/Stadtrat benannt wurde und die/der in der Reihenfolge der Benennung den gewählten Bewerberinnen/Bewerbern als nächster folgt. Wurden im Wege der Einigung die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung bestimmter Mitglieder bestellt, so sind die persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung berufen.

2. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Verhältniswahl bestellt worden, so hat im Einzelfall diejenige Stadträtin/derjenige Stadtrat die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, die/der als Bewerberin/Bewerber desselben Wahlvorschlags wie die/der vertretene Stadträtin/Stadtrat benannt wurde und die/der in der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber im Wahlvorschlag den gewählten Bewerberinnen/Bewerbern als nächste/nächster folgt. Werden durch besonderen Beschluss des Gemeinderats die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung bestimmter Mitglieder bestellt, so sind die persönlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Vertretung berufen.
 3. Sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter durch Mehrheitswahl bestellt worden, so hat im Einzelfall diejenige Stadträtin/derjenige Stadtrat die Rechtsstellung eines stimmberechtigten Mitglieds, die/der in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen den gewählten Bewerberinnen/Bewerbern als nächste/nächster folgt; bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge der Stellvertretung das Los. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Tritt ein gewähltes Mitglied nicht in den Ausschuss ein, oder scheidet es im Laufe der Amtszeit aus dem Ausschuss aus, so rückt bei Bestellung durch Einigung unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1, bei Bestellung durch Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 und bei Bestellung durch Mehrheitswahl unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1, die/der als Stellvertreterin/Stellvertreter festgestellte Bewerberin/Bewerber nach. Für diese/diesen wird Stellvertreterin/Stellvertreter, wer nach Maßgabe von Satz 1 als nächste Ersatzfrau/nächster Ersatzmann festgestellt wurde.

VIII. Schlussbestimmung

§ 36

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²
Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

² Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 1997 in Kraft.